

OBERLANDESGERICHT DRESDEN

Aktenzeichen: Ss (OWi) 523/00

Beschluss vom 15. Februar 2001 in der Bußgeldsache gegen XXX wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 4. Mai 2000 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Betroffene zu der Geldbuße von 250,00 DM verurteilt wird.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt; jedoch wird die Beschwerdegebühr um die Hälfte ermäßigt.

Von den im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen wird der Staatskasse die Hälfte auferlegt; im Übrigen trägt sie der Betroffene.

Gründe:

I. Das Amtsgericht Leipzig hat am 4. Mai 2000 den Betroffenen wegen eines "fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften über das Verhalten an Wechsellichtzeichenanlagen" zu einer Geldbuße von 100,00 DM verurteilt. Gegen das ihr am 8. Mai 2000 bekannt gegebene Urteil hat die Staatsanwaltschaft Leipzig, die an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat, mit Schriftsatz vom 10. Mai 2000 Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 11. Mai 2000 beim Amtsgericht Leipzig eingegangen ist. Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe am 13. Juni 2000 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig die Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 6. Juli 2000 - eingegangen beim Amtsgericht Leipzig am 11. Juli 2000 - mit der Verletzung sachlichen Rechts bei der Bemessung der Rechtsfolgen begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Leipzig im Rechtsfolgenausspruch mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Leipzig zurückzuverweisen. Der Betroffene hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II. Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist der Sache nach auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und hat teilweise Erfolg. Das Amtsgericht Leipzig hat zum Schuldspruch folgenden Sachverhalt festgestellt:

"Am 17.02.1999 befuhr der Betroffene mit dem Pkw Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen: , gegen 07.52 Uhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 42 km/h die Pfaffendorfer Straße in Leipzig. Zu diesem Zeitpunkt war es dunkel, auf der Straße lag infolge vorangegangenen Neuschnees Schneematsch. Als die Wechsellichtzeichenanlage an der Einmündung der Pfaffendorfer Straße zur Parthenstraße auf Gelb schaltete, bremste der Betroffene, wobei sein Fahrzeug ins Rutschen geriet. Daraufhin bremste der Betroffene stärker, weshalb das Antiblockiersystem (ABS) des Pkw aktiviert wurde. Die Aktivierung des ABS wirkte sich bremswegverlängernd aus, da die Bildung eines Schneekeiles vor den Vorderrädern zu einem früheren Erreichen der Blockiergrenze geführt hatte und damit der Druckaufbau der Bremsanlage durch das ABS verringert wurde. Der Betroffene

konnte deshalb vor der inzwischen roten Wechsellichtzeichenanlage nicht mehr anhalten, sondern überfuhr die Haltelinie mit einer Geschwindigkeit von 31 km/h bei einer Rotlichtzeit von 1,26 Sekunden. Auch bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von 27 km/h bei Eintritt der Gelbphase wäre es dem Betroffenen nicht möglich gewesen, rechtzeitig an der Haltelinie der Wechsellichtzeichenanlage anzuhalten. Bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von 25 km/h bei Eintritt der Gelbphase und sofortigem Bremsen wäre es dem Betroffenen allerdings möglich gewesen, rechtzeitig vor der Haltelinie anzuhalten. Dies hätte der Betroffene bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt erkennen können und müssen."

Ferner hat das Amtsgericht festgestellt (und im Rahmen der Rechtsfolgenbemessung ausgeführt), dass der Betroffene nicht wusste, "dass sich das ABS im Fahrzeug des Betroffenen bremsverlängernd auswirken kann". Da die Feststellungen zur Tat eine ausreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung bieten, ist die (inzidente) Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch wirksam.

III. Die Sachrüge greift in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang durch. Zwar ist das Amtsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass "der auf der Bußgeldkatalog-Verordnung beruhende bundeseinheitliche Bußgeldkatalog ... in seiner Nr. 34.2 bei einer schon länger als einer Sekunde andauernden Rotphase eines Wechsellichtzeichens eine Regelgeldbuße von 250,00 DM und ein Fahrverbot in Höhe von einem Monat vor(sieht)". Auch hat es zutreffend gesehen, dass den Regelsätzen nach der verbindlichen Vorbewertung des Verordnungsgebers gewöhnliche Tatumstände bei fahrlässiger und erstmaliger Begehung zu Grunde liegen. Aber seine Begründung für die - abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 BKatV - deutlich herabgesetzte Wertung des Verschuldensgrades des Betroffenen ist nicht frei von Rechtsfehlern. Die vom Amtsgericht festgestellten Witterungsumstände und die vom Betroffenen gefahrene Geschwindigkeit rechtfertigen es nicht, ein besonders geringes Maß an Fahrlässigkeit anzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO hat jeder Kraftfahrer seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen- und Wetterverhältnissen anzupassen. Den Feststellungen des Amtsgerichts zufolge war an diesem Morgen Neuschnee gefallen, der auf der Straße eine solche Menge Schneematsch bildete, dass sich vor den blockierenden Vorderrädern Schneekiele bilden konnten. Sowohl diese Menge Neuschnee als auch der Umstand, dass der Betroffene in dieser Jahreszeit (Tatzeit 17. Februar 1999) unter den gegebenen Witterungsumständen zusätzlich mit dem Auftreten von plötzlichem Glatteis rechnen musste, hätten ihn veranlassen müssen, noch wesentlich langsamer als geschehen zu fahren. Er musste seine Fahrweise so einrichten, dass er gefahrlos lenken und rechtzeitig anhalten konnte (BGH VR 66, 1077; OLG Hamm VRS 25, 455; OLG Düsseldorf NZV 1993, 158). Das Fahrverhalten des Betroffenen erfüllt - bezogen auf die deutlich erkennbaren winterlichen Straßenverhältnisse - den Regelfall des Fahrlässigkeitsverschuldens, den der Verordnungsgeber in § 1 Abs. 2 BKatV zu Grunde gelegt hat. Der vom Betroffenen begangene Verkehrsverstoß (Nichtbefolgen eines roten Wechsellichtzeichens bei schon länger als eine Sekunde andauernder Rotphase) ist nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV), lfd.Nr. 34.2 Bußgeldkatalog (BKat) mit einer Geldbuße von 250,00 DM und einem Fahrverbot von einem Monat bedroht. Wie dargelegt, besteht kein Anhaltspunkt für ein Abweichen von dieser Regelgeldbuße, weshalb der Senat sie festsetzt. Indessen ist die weitergehende Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, die auch die Verhängung eines Fahrverbotes erstrebt, nicht begründet. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKatV,

der für die Anordnung eines Fahrverbots an die Voraussetzung der groben Pflichtverletzung nach § 25 Abs. 1 StVG anknüpft, hat keine dieses gesetzliche Merkmal ersetzende oder abändernde Funktion. Alleinige Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Fahrverbotes wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ist - auch bei einer Tat, bei der diese Rechtsfolge nach § 2 Abs. 1 BKatV in der Regel in Betracht kommt - allein § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG. Dabei begründet das besondere Gewicht des Verstoßes in objektiver Hinsicht allein noch nicht die Annahme einer groben Pflichtverletzung; vielmehr muss hierbei dem Täter auch in subjektiver Hinsicht besondere Verantwortungslosigkeit vorgeworfen werden können. Zwar stellen die im BKatV aufgeführten Katalogtaten Regelbeispiele dar, deren Verwirklichung das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung im Sinne von § 25 Abs. 17 StVG indiziert. Auch gelten sie für Fälle, in denen - wie hier - ein Betroffener sich fahrlässig verhalten und als "Vielfahrer" im Verkehrszentralregister nicht eingetragen ist.

Aber allein die Erfüllung des objektiven Tatbestands des Rotlichtverstoßes rechtfertigt noch nicht den Schluss auf eine grobe oder beharrliche Pflichtverletzung. Dem angefochtenen Urteil ist hierzu zu entnehmen, dass das Amtsgericht Umstände festgestellt hat, wonach dem Betroffenen ein grob pflichtwidriges Verhalten im Sinne einer besonderen Verantwortungslosigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Er hat - offensichtlich im Vertrauen auf das Antiblockiersystem seines Fahrzeugs - die Fahrgeschwindigkeit (wenn auch nicht im erforderlichen Maß) reduziert; die Tatsache, dass das ABS bei den vorherrschenden Witterungsbedingungen zu einer Bremswegverlängerung führt, war ihm - so die Feststellungen, an die der Senat gebunden ist - nicht bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass gerade diese Fehlleistung auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht, sind nicht ersichtlich. Weil die Voraussetzungen für die Verhängung eines Fahrverbots bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben sind, verbleibt es (allein) bei der vom Senat verhängten Geldbuße.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 4 StPO.